

## EINKAUFSDINGUNGEN

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und der Bormann EDV+Zubehör GmbH, Neusäß, (im folgenden „BORMANN“) gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur insoweit, als BORMANN ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2. Bestellung und Annahme, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

3. Sofern keine abweichende Vereinbarung schriftlich getroffen wurde, sind die Rechnungen in zweifacher Ausfertigung an BORMANN zu senden. Sie müssen Lieferanten- Nr., Bestell- Nr. und Datum der Bestellung enthalten. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen BORMANN abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen; das gilt nicht für den verlängerten Eigentumsvorbehalt. Eine Forderungsabtretung ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von BORMANN möglich.

4. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Interna, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit der Geschäftsverbindung zu BORMANN werben. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände, sowie vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten von BORMANN zur Verfügung gestellt oder von BORMANN bezahlt werden, bleiben Eigentum von BORMANN. Sie dürfen Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von BORMANN für Lieferungen an Dritte verwendet werden. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

5. Nichteinhaltung der vereinbarten Lieferfristen und Termine berechtigt BORMANN, ohne Mahnung und ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

6. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe und Unruhen befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung auch im Verzugsfalle von den Leistungspflichten.

7. Der Lieferant muss für seine Lieferungen oder Leistungen die neuesten anerkannten Regeln der Technik, der Sicherheitsvorschriften sowie die vereinbarten technischen Daten einhalten. Dies gilt auch für die jeweils gültigen Rechtsvorschriften in Bezug auf Umweltschutz, Menschenrechte und Wettbewerbsverzerrung. Für Materialien, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, sonstigen Bestimmungen oder aufgrund ihrer Zusammensetzung und ihrer Wirkung auf die Umwelt eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Abfallbeseitigung erfahren müssen, wird der Lieferant an BORMANN mit dem Angebot ein vollständig ausgefülltes Sicherheits-Datenblatt nach DIN 52900 und ein zutreffendes Unfallmerkblatt (Transport) übergeben. Im Falle von Änderungen der Materialien oder der Rechtslage wird der Lieferant an BORMANN aktualisierte Daten- und Merkblätter übergeben.

8. Fristbeginn für Zahlung und Skonto ist der Wareneingang bei BORMANN oder der Eingang der Original-Rechnung des Lieferanten bei BORMANN, je nachdem, was später erfolgt. Die Zahlung erfolgt 14 Tage nach Fristbeginn mit 3 % Skonto oder 30 Tage nach -Fristbeginn rein netto. Falls innerhalb der Skontofrist festgestellt wird, dass die gelieferte Ware nicht vollständig oder mangelhaft ist, verschiebt sich der o. g. Fristbeginn bis zur vollständigen Lieferung bzw. bis zur endgültigen Behebung des Mangels. Der Bormann Zahlungsverlauf erfolgt jeweils am der Zahlungsfrist direkt folgenden Montag.

9. Wird die Gewährleistungsfrist nicht gesondert vereinbart, beträgt sie 36 Monate, sofern nicht gesetzlich oder vertraglich eine längere Gewährleistungsfrist gilt. Mängel der Lieferung oder Leistung hat BORMANN, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

10. Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Lieferungen und Leistungen aus der Verletzung erteilter oder angemeldeter Schutzrechte ergeben. Der Lieferant stellt BORMANN von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Rechte frei. Mit der Lieferung eines urheberrechtlich geschützten Werkes erhält BORMANN vom Lieferanten ein ausschließliches Nutzungsrecht zur Weitervermittlung bzw. Weiterveräußerung.

11. Die Lieferung hat frei Haus zu erfolgen. Die Verpackungskosten sind im Kaufpreis enthalten. Die Verpackung ist, soweit sich der vereinbarte Preis nicht "einschließlich Verpackung" versteht, zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Dieser ist ggf. durch entsprechende Belege nachzuweisen. Leihverpackung ist deutlich als solche zu kennzeichnen und auf den Begleitpapieren stückzahlmäßig anzugeben. Die zum Transport eingesetzten Paletten müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden. Bei mangelhaften Poolpaletten ist BORMANN berechtigt, diese in Rechnung zu stellen. Vorschriften über die Packart sind genau zu beachten. Abweichungen gelten als wesentliche Mängel der gelieferten Ware. Die vom Lieferanten berechnete oder zur Verfügung gestellte Verpackung wird auf Kosten des Lieferanten an diesen zurückgesandt oder zu dessen Lasten entsorgt bzw. der Wiederverwertung zugeführt.

12. Transportrisiko: Die Ware reist auf Gefahr des Lieferanten.

13. Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein, oder wird das -Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder mangels Masse abgelehnt, oder ein Vergleichsverfahren durchgeführt, so ist BORMANN berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

14. Schutzrechte: Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb Europa verletzt werden. Wird BORMANN von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, BORMANN auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; BORMANN ist nicht verpflichtet, mit dem Dritten ohne Zustimmung des Lieferanten irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die BORMANN aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

15. Materialbeistellungen bleiben Eigentum von BORMANN und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge von BORMANN zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Lieferanten Ersatz zu leisten. Dies gilt auch für berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials. Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt für BORMANN. BORMANN wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich BORMANN und Lieferant darüber einig, dass BORMANN in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache wird. Der Lieferant verwahrt die neue Sache unentgeltlich für BORMANN mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

16. Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung von BORMANN unzulässig und berechtigt BORMANN, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadenersatz zu verlangen.

17. Erfüllungsort ist, wenn nichts anderes vereinbart wurde, der Ort, wohin die Ware bestellungsgemäß zu liefern ist.

18. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlich der Sitz von BORMANN in Neusäß. In jedem Fall gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

19. Datenschutz

19.1 Zum Zwecke der Begründung und Durchführung des Vertragsverhältnisses verwendet BORMANN personenbezogene Daten. BORMANN gewährleistet die Einhaltung der anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Siehe aktuelle Datenschutzfassung auf [www.bormann.de](http://www.bormann.de).

19.2 Sobald BORMANN personenbezogene Daten erhält, die einer bestimmten oder bestimmbarer Person zuzuordnen sind, ist allein die übermittelnde Person dafür verantwortlich, dass der jeweils Betroffene in diese Verarbeitung seiner Daten eingewilligt hat oder eine gesetzliche Erlaubnis vorliegt.

20. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleiben die übrigen verbindlich. Dies gilt nicht, wenn dann das Festhalten an dem gesamten Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.